

Narrenzunft Bildechingen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Bildechingen“ und hat seinen Sitz in 72160 Horb-Bildechingen, nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Horb einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient zur Pflege des heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - b. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Bildechingen
 - c. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Narrenzünfte
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen an die Ortschaftsverwaltung Bildechingen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Ortschaft Bildechingen mit den gleichen Zielen und Bestrebungen gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.
Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortschaftsverwaltung Bildechingen das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Ortschaft Bildechingen zuzuführen. Bei einer Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Bildechingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Narrenzunft Bildechingen e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder (Maskenträger)
 - b. passive Mitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 8.Lebensjahr. Grundsätzlich sind bei allen minderjährigen Mitgliedern die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters und eine aktive oder passive Mitgliedschaft mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Natürliche Personen unter dem 8.Lebensjahr können aktive Mitglieder werden, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter dem Verein als aktives Mitglied angehört. Minderjährige Mitglieder dürfen nur an Veranstaltungen teilnehmen, wenn ein aktiver Erziehungsberechtigter dabei ist oder aber die Aufsichtspflicht schriftlich auf ein anderes volljähriges, aktives Mitglied vom Erziehungsberechtigten persönlich übertragen wurde.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 18.Lebensjahr.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben und vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied im Verein bedarf eines Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Unterzeichnung durch den / die Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen und durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch erheben, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung der Hauptversammlung.

Narrenzunft Bildechingen e.V.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a. nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden soll.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind nach Möglichkeit verpflichtet, an den Narrenumzügen teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle aktiven, passiven und fördernde Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist jährlich im Voraus durch Bankeinzug zu zahlen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der geschäftsführende Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich; die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es sich um die Wahl des Vorsitzenden handelt, ist von der von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem 2 Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer (Zunftschreiber) eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten sein muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Narrenzunft Bildechingen e.V.

§ 9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittel der Mitglieder, mindestens aber jährlich im zweiten Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor Termin durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse einzuladen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern
 - b. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - c. Entscheidung wichtiger Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Abschließende Beschlussfassungen über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüssen in Einspruchsfällen
 - g. Erlass und Änderung der Ehrenordnung
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Auflösung des Vereins
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt alle aktiven Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, alle passiven und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Unterkassier
 - e. dem Mitgliederverwalter
 - f. dem Schriftführer
 - g. je zwei Gruppenführer der einzelnen Gruppen
 - h. drei Besitzern der aktiven Mitglieder
 - i. einem Vertreter der passiven Mitglieder
 - j. einem Jugendleiter
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

Narrenzunft Bildechingen e.V.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB. Der 1. und 2. Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt, die anderen Mitglieder des Vorstandes sind nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelung für das Innenverhältnis:
 - a. der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
 - b. ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand gegenüber verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend dem Kassier und dem Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen hin vertreten.
 - c. der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - I. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - II. Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 500.- EUR im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit der Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - III. Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - e. Der Kassier hat zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher bei der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenprüfung zu führen und in der Hauptversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12 Wahlen/besondere Bestimmung

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, Wiederwahl ist zulässig.

Narrenzunft Bildechingen e.V.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb 2 Wochen nach dem Ausscheiden des sechsten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener oder geheimer Wahl gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen besitzt.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 13 Ehrungen

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein einen Ehrenorden.
2. Einzelheiten werden in der Ehrenordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Über die einzelnen Ehrungen beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§ 14 Urheberrecht der Masken und der Kostüme

Die vom Verein entworfenen Masken und Kostüme dürfen nicht ohne Zustimmung der einfachen Mehrheit der Hauptversammlung nachgemacht, vervielfältigt oder zu vereinsfremden Zwecken veröffentlicht werden.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 16 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung des Vereins muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Horb-Bildechingen, 13.05.2017

Narrenzunft Bildechingen e.V.

Historie / Änderungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.10.1989 von 24 Gründungsmitgliedern verabschiedet.

Die Änderung des § 1, Ziffer 1 und § 10, Ziffer 1 e wurde in der Hauptversammlung vom 12.05.1990 von 33 Mitgliedern, die Änderung des § 9, Ziffer 1 in der Hauptversammlung vom 05.10.1991 von 29 Mitgliedern, sowie die Änderung des § 10, Ziffer 1 f-h in der Hauptversammlung vom 03.05.1997 von 44 Mitgliedern beschlossen.

Die Änderung des § 4, Ziffer 2 wurde in der Hauptversammlung vom 15.05.2004 von 48 Mitgliedern beschlossen.

In der Hauptversammlung vom 25.04.2009 wurde die Änderung des § 7, Ziffer 4 von 43 Mitgliedern, sowie die Änderung des § 10, Ziffer 1 und des § 11, Ziffer 4, Absatz d, II. von jeweils 48 Mitgliedern (einstimmig) beschlossen.

Die Änderung des § 9, Ziffer 1 sowie die Änderung des § 10, Ziffer 1 wurde in der Hauptversammlung vom 16.05.2015 von 68 Mitgliedern (einstimmig) beschlossen.

Die Änderung des § 3, Ziffer 2, 3 und 5 wurde in der Hauptversammlung vom 13.05.2017 von 53 Mitgliedern (einstimmig) beschlossen.